



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
21. April 2004

Deutsch
Original: English

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika: Resolutionsentwurf*

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner einschlägigen Resolutionen über Zypern,

betonend, dass die Verabschiedung dieser Resolution unbeschadet und vorbehaltlich des von griechischen Zypriern und türkischen Zypriern frei getroffenen Beschlusses erfolgt, ob sie das Gründungsabkommen billigen, das in der Umfassenden Regelung des Zypern-Problems (im Folgenden "Umfassende Regelung") enthalten ist,

in Würdigung der außerordentlichen Anstrengungen, die der Generalsekretär, sein Sonderberater und dessen Team im Rahmen der Guten Dienste des Generalsekretärs unternommen haben,

betonend, dass alle Staaten verpflichtet sind, ihre Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gegenseitig zu achten,

erfreut über die Bekräftigung des Bekenntnisses zum Völkerrecht und zu den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen in dem Vertrag zwischen Zypern, Griechenland, der Türkei und dem Vereinigten Königreich über Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem neuen Stand der Dinge in Zypern, der Teil der Umfassenden Regelung ist,

feststellend, dass im Falle der Billigung der Umfassenden Regelung ihre Durchführung und die Einhaltung ihrer Bestimmungen und Zeitpläne durch die Parteien, insbesondere soweit sie Sicherheitsfragen betreffen, von entscheidender Bedeutung sein werden,

unter Hinweis auf seine Hauptverantwortung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und seine Bereitschaft erklärend, bei jedem Verstoß gegen die Umfassende Regelung, der ihm namentlich auch durch den Überwachungsausschuss zur Kenntnis gebracht wird, die Situation zu prüfen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. April 2004 (S/2004/302),

Kenntnis nehmend von dem an den Sicherheitsrat gerichteten Ersuchen, bestimmte Beschlüsse zu treffen, die gleichzeitig mit dem Gründungsabkommen in Kraft treten; und in dem Bewusstsein, dass diese Beschlüsse einen maßgeblichen Bestandteil des Gesamtrahmens der Umfassenden Regelung bilden werden, falls diese gebilligt wird,

* Der Resolutionsentwurf (S/2004/313) erhielt bei der Abstimmung auf der 4946. Sitzung des Sicherheitsrats am 21. April 2004 14 Ja-Stimmen und eine Nein-Stimme (Russische Föderation), ohne Enthaltung, und wurde auf Grund der Gegenstimme eines ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats nicht verabschiedet.

Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, dass eine verstärkte Operation der Vereinten Nationen unter anderem die Überwachung, Verifikation und Beaufsichtigung der Durchführung des Gründungsabkommens übernehmen soll,

feststellend, dass in der Geschichte Zyperns die Präsenz und der Zustrom von Waffen den Konflikt in Zypern und die Instabilität in der Region angeheizt haben und dass das Verbot von Waffenlieferungen nach Zypern ein wichtiger Faktor für die Gewährleistung der wirksamen Durchführung der Umfassenden Regelung, namentlich ihrer Entmilitarisierungsbestimmungen, und für die Beseitigung weiterer Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit in der Region sein wird,

1. *beschließt*, dass die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen erst dann wirksam werden, wenn der Generalsekretär dem Präsidenten des Sicherheitsrats notifiziert hat, dass das Gründungsabkommen nach einem frei getroffenen Beschluss der griechischen Zyperer und der türkischen Zyperer in Kraft getreten ist;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage

Der Sicherheitsrat,

Teil A

1. *beschließt*, das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) zu beenden;

2. *beschließt*, dessen ungeachtet eine Operation der Vereinten Nationen in Zypern beizubehalten, die als Mission der Vereinten Nationen zur Durchführung der Regelung in Zypern (UNSIMIC) bezeichnet wird;

3. *beschließt außerdem*, dass die UNSIMIC beibehalten wird, bis der Sicherheitsrat auf Grund eines Ersuchens der Bundesregierung der Vereinigten Republik Zypern, mit Zustimmung beider konstituierender Staaten, etwas anderes beschließt;

4. *ermächtigt* die UNSIMIC, im Einklang mit Anhang E der Umfassenden Regelung sich in ganz Zypern zu dislozieren und frei zu bewegen, mit dem Mandat, die Durchführung des Gründungsabkommens zu überwachen und ihr Bestes zu tun, um seine Einhaltung zu fördern und zur Aufrechterhaltung eines sicheren Umfelds beizutragen und insbesondere

a) die mit der Durchführung zusammenhängenden politischen Entwicklungen zu überwachen und nach Bedarf Rat und Gute Dienste anzubieten;

b) die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen des Gründungsabkommens zu überwachen und zu verifizieren, insbesondere

i) die Auflösung aller griechisch-zyprischen und türkisch-zyprischen Streitkräfte, einschließlich der Reserveeinheiten, und die Entfernung ihrer Waffen von der Insel;

ii) die Anpassung der Truppenstärke und der Bewaffnung der griechischen und türkischen Streitkräfte auf ein vereinbartes gleiches Niveau;

c) die Einhaltung der Bestimmungen des Gründungsabkommens in Bezug auf die Bundespolizei und die Polizei der konstituierenden Staaten zu überwachen und zu verifizieren¹;

¹ Bemerkung: Die Operation der Vereinten Nationen würde keine direkte Verantwortung für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung übernehmen.

d) ihr Bestes zu tun, um sicherzustellen, dass Personen aus einem der konstituierenden Staaten von den Behörden des anderen Staates faire und gleiche Behandlung vor dem Gesetz gewährleistet wird;

e) die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Übertragung von Gebieten zu überwachen, die Gegenstand von Gebietskorrekturen sind, so auch durch die Übernahme der territorialen Zuständigkeit für vereinbarte Gebiete und Zeiträume vor der Übertragung, unbeschadet der lokalen Verwaltung der Bevölkerung;

f) den Vorsitz des Überwachungsausschusses zu übernehmen, der nach dem Vertrag zwischen Zypern, Griechenland, der Türkei und dem Vereinigten Königreich über Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem neuen Stand der Dinge in Zypern einzusetzen ist, und dem Ausschuss administrative Unterstützung zu gewähren;

g) ihr Mandat wahrzunehmen, indem sie beispielsweise Patrouillen durchführt, Posten und Straßensperren errichtet, Beschwerden entgegennimmt, Untersuchungen durchführt, Fakten vorlegt, offiziellen Rat erteilt und bei den Behörden interveniert;

5. *erklärt*, dass die UNSIMIC rechtzeitig die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des genannten Mandats erhalten wird und daher grundsätzlich gemäß den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs strukturiert sein wird, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats;

6. *fordert* alle Parteien, die in dem in Anhang E genannten Überwachungsausschuss vertreten sind, *auf*, bei der Dislozierung und den Tätigkeiten der UNSIMIC umfassend zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals in ganz Zypern garantieren;

7. *fordert* die Regierung der Vereinigten Republik Zypern *außerdem auf*, mit dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Mission zu schließen, und stellt fest, dass bis zum Abschluss eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594) vorläufig Anwendung findet;

Teil B

tätig werdend nach Kapitel VII,

8. *beschließt*, dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen treffen werden, um Folgendes zu verhindern: den Verkauf, die Lieferung und die Weitergabe, auf direktem oder indirektem Weg, beziehungsweise die Förderung eines solchen Verkaufs, einer solchen Lieferung oder einer solchen Weitergabe, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Zypern durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und die Bereitstellung je der technischen Hilfe, Beratung oder Ausbildung, Finanzierung oder finanziellen Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten für Zypern;

9. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf

- i) Lieferungen für die UNSIMIC;
- ii) Lieferungen, die die Vereinigte Republik Zypern für Tätigkeiten der Bundespolizei und der Polizei in der konstituierenden Staaten benötigt;
- iii) Lieferungen für Streitkräfte, die im Einklang mit internationalen Verträgen, deren Vertragspartei Zypern ist, in Zypern stationiert sind;
- iv) Lieferungen von nichtletalem militärischem Gerät, einschließlich kugelsicheren Westen, Militärhelmen und gepanzerten Fahrzeugen, die ausschließlich für humanitäre und Schutzzwecke bestimmt sind, und damit zusammenhängende

technische Hilfe und Ausbildung, für Personal der Vereinten Nationen, Medienvertreter, humanitäre Helfer und Entwicklungshelfer sowie beigeordnetes Personal, ausschließlich zum persönlichen Gebrauch;

10. *beschließt ferner*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über alle Aspekte seiner Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:

a) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen, und danach Ersuchen der Staaten um alle weiteren Informationen, die er gegebenenfalls für notwendig erachtet;

b) Prüfung der ihm von den Staaten oder vom Überwachungsausschuss zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen die mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen und Empfehlung angemessener Maßnahmen als Antwort auf diese Verstöße;

c) regelmäßige Berichterstattung an den Sicherheitsrat über die ihm vorgelegten Informationen betreffend angebliche Verstöße gegen die mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen, nach Möglichkeit unter Nennung der natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich Schiffen und Luftfahrzeugen, die solche Verstöße begangen haben sollen;

d) Erlass der erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen;

11. *fordert* alle Staaten sowie alle internationalen und regionalen Organisationen *auf*, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft (außer in Bezug auf die in Ziffer 9 iii) genannten Lieferungen), einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Inkrafttreten der mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen liegen, streng in Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuss nach Ziffer 10 jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;

13. *ersucht* den Ausschuss nach Ziffer 10, von ihm für sachdienlich erachtete Informationen mit Hilfe geeigneter Medien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, so auch durch den Einsatz von Informationstechnologien;

14. *beschließt*, dass die mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen in Kraft bleiben, bis der Sicherheitsrat etwas anderes beschließt, unter anderem auf Grund eines Ersuchens der Bundesregierung der Vereinigten Republik Zypern, mit Zustimmung beider konstituierender Staaten, und einer Bestätigung seitens des Generalsekretärs, dass die weitere Anwendung des Waffenembargos für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nicht länger erforderlich ist;

Teil C

15. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, geeignete Hilfe zur Durchführung der Umfassenden Regelung zu leisten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, regelmäßig über die Fortschritte bei der Durchführung der Umfassenden Regelung und dieser Resolution, einschließlich der Durchführung des Mandats der UNSIMIC, sowie über die Durchführung der mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

17. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, alle Aspekte der Umfassenden Regelung innerhalb der darin vorgesehenen Fristen getreulich und uneingeschränkt durchzuführen.